

Internationales Privatrecht

Grundlagen des Internationalen Privatrechts

Regelungen, aus denen sich „das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat“ ergibt
(Art. 3 a.E. EGBGB)

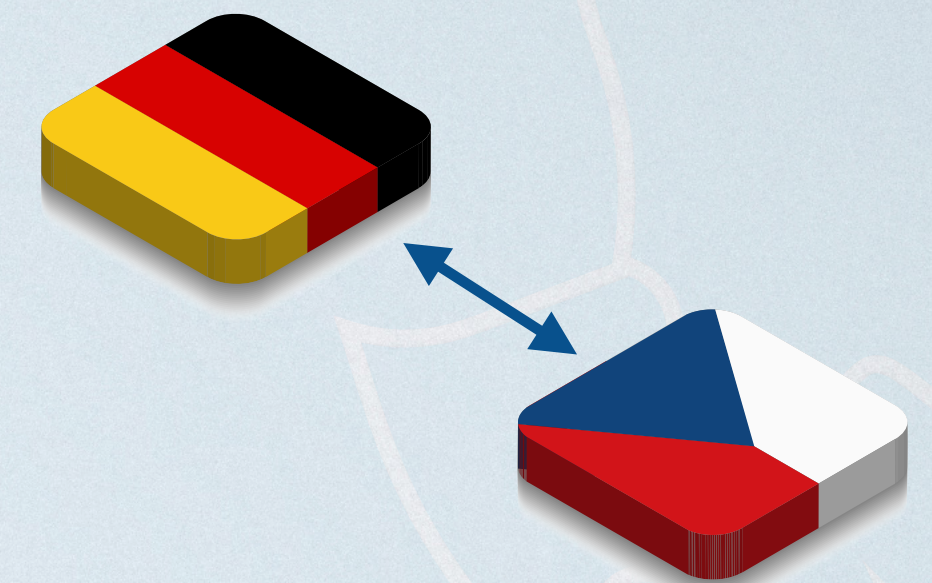


Kollisionsrecht

→ kein materielles Recht

Das anzuwendende Recht wird **Statut** genannt,
z. B. Vertragsstatut, Sachenrechtsstatut, Deliktsstatut

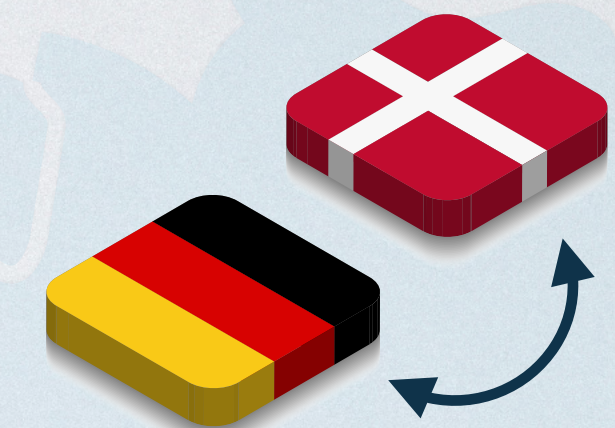
Auslandsbezug immer bei einem grenzüberschreitenden SV



Auslandsbezug immer bei einem grenzüberschreitenden SV

Auch bei SV innerhalb eines Staates

Parteien haben unterschiedliche Staatsangehörigkeit

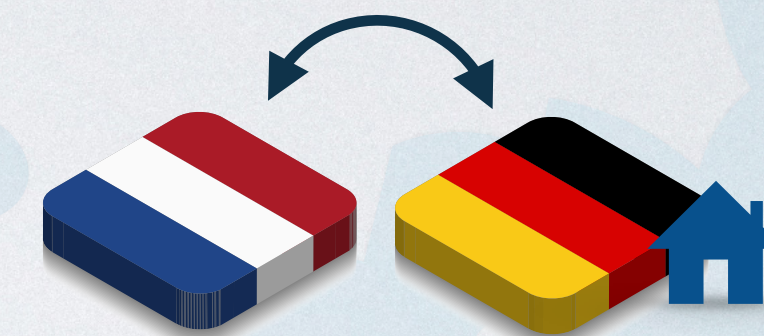


Auslandsbezug immer bei einem grenzüberschreitenden SV

Auch bei SV innerhalb eines Staates

Parteien haben unterschiedliche Staatsangehörigkeit

Parteien haben gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten



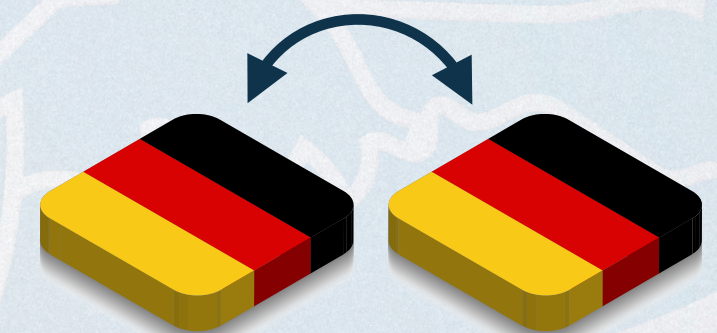
Auslandsbezug immer bei einem grenzüberschreitenden SV

Auch bei SV innerhalb eines Staates

Parteien haben unterschiedliche Staatsangehörigkeit

Parteien haben gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten

Parteien mit derselben Staatsangehörigkeit befinden sich im Ausland



Auslandsbezug immer bei einem grenzüberschreitenden SV

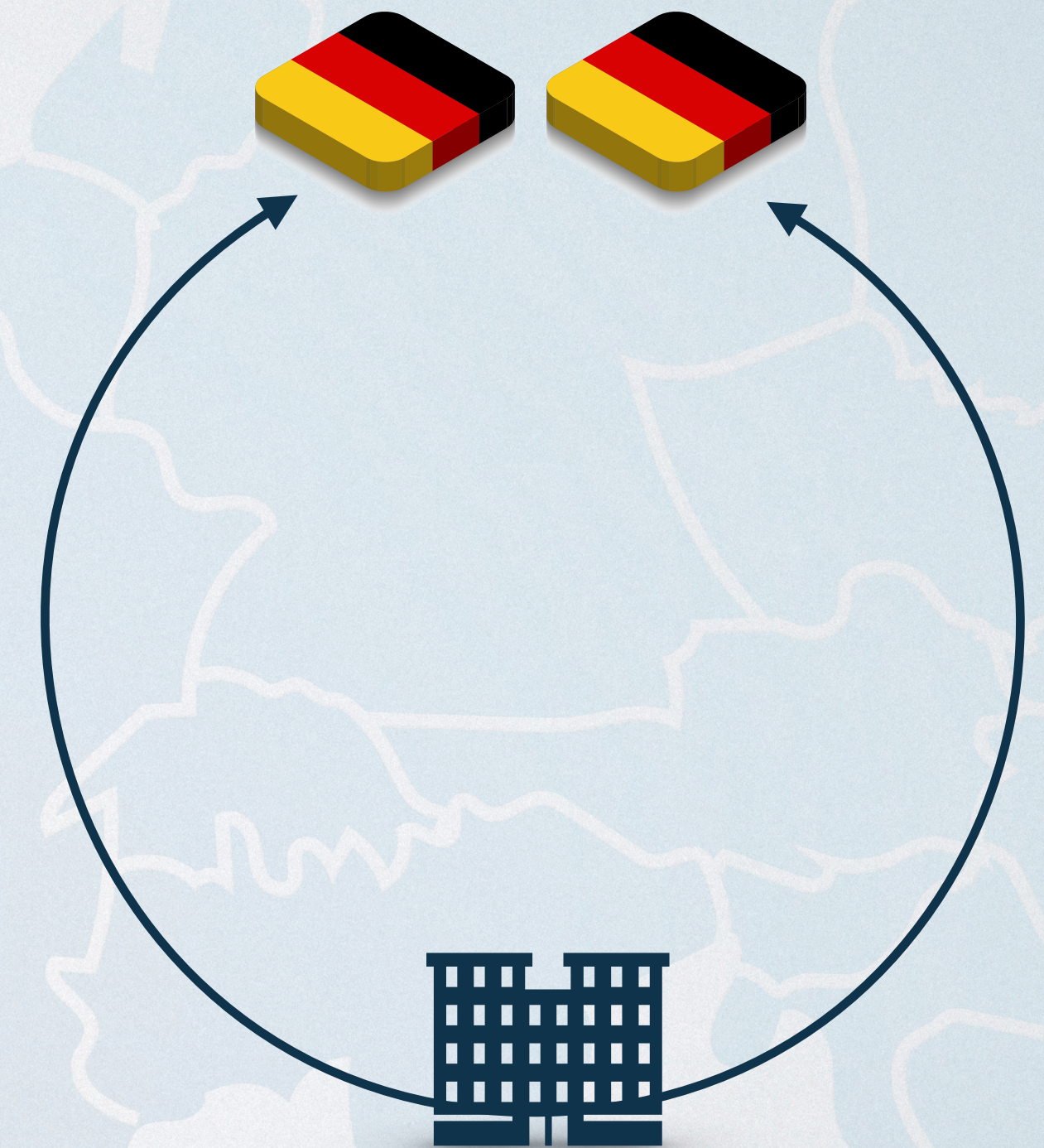
Auch bei SV innerhalb eines Staates

Parteien haben unterschiedliche Staatsangehörigkeit

Parteien haben gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten

Parteien mit derselben Staatsangehörigkeit befinden sich im Ausland

Vertragsgegenstand befindet sich im Ausland



Einstieg Art. 3 EGBGB

EU - Verordnungen (Rom I, Rom II)

Völkerrechtliche Verträge

(sonst) EGBGB

Aufbau von Kollisionsnormen

Tatbestand

= Anknüpfungsgegenstand

Rechtsfolge

= Anknüpfungsmoment

Art. 43 EGBGB: Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

„Recht an einer Sache“

„Belegenheit der Sache“

Auslegung von Kollisionsnormen

Verordnungen, Staatsverträge

autonom
(aus sich selbst heraus)

Nationale Kollisionsnormen

nach ihrer Rechtsordnung

Welches Gericht ist für einen Rechtsstreit mit Auslandsbezug **international zuständig**?

EU – Verordnungen → EuGVVO

Völkerrechtliche Verträge

Ansonsten ist das örtlich zuständige Gericht auch international zuständig.